

# MITTEILUNGSBLATT

der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau

---

Studienjahr 2020/2021

01.02.2021

146. Stück

---

**Verordnung des Hochschulkollegiums der  
Kirchlichen Pädagogischen Hochschule  
der Diözese Graz-Seckau  
vom 28.01.2021**

Curriculum  
für den  
Hochschullehrgang

## **Mentoring 2**

(15 ECTS-AP)



Kirchliche Pädagogische Hochschule  
der Diözese Graz-Seckau

## Curriculum Hochschullehrgang Mentoring 2

Beschluss der Curricularkommission vom 25.01.2021  
Erlassung durch das Hochschulkollegium vom 28.01.2021  
Genehmigung durch das Rektorat vom 28.01.2021

Studienbeginn ab Wintersemester 2021/22  
ECTS-Anrechnungspunkte: 15

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
1.1	Datum des Beschlusses der Curricularkommission .....	3
1.2	Datum der Erlassung (Beschluss) durch das Hochschulkollegium.....	3
1.3	Datum der Genehmigung durch das Rektorat.....	3
1.4	Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs.....	3
<b>2</b>	<b>Qualifikationsprofil .....</b>	<b>3</b>
2.1	Konkrete Zielsetzung des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule.....	3
2.2	Qualifikationen/Berechtigungen, die mit der Absolvierung des Studiums erreicht werden ..	3
2.3	Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (employability).....	4
2.4	Erwartete Lernergebnisse/Kompetenzen.....	4
2.5	Ausweisung der Wahrnehmung der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums (§10 HG 2005).....	4
2.6	Rahmenprinzipien bei interinstitutioneller curricularer Kooperation.....	4
2.7	Darlegung der Vergleichbarkeit des Curriculums mit Curricula gleichartiger Studien und Begründung allfälliger Abweichungen .....	4
<b>3</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen .....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Hinweis auf die vom Rektorat verordneten Reihungskriterien im Curriculum.....</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Modulübersicht .....</b>	<b>6</b>
5.1	Modulübersicht – Gesamtdarstellung .....	6
5.2	Modulübersicht inklusive Lehrveranstaltungen .....	7
<b>6</b>	<b>Modulbeschreibungen .....</b>	<b>8</b>
<b>7</b>	<b>Prüfungsordnung .....</b>	<b>13</b>
<b>8</b>	<b>Inkrafttreten und allfällige Übergangsbestimmungen.....</b>	<b>17</b>
<b>Anhang .....</b>		<b>18</b>
	A Legende	
	B Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen .....	19

# 1 Allgemeines

## 1.1 Datum des Beschlusses der Curricularkommission

25.1.2021

## 1.2 Datum der Erlassung (Beschluss) durch das Hochschulkollegium

28.1.2021

## 1.3 Datum der Genehmigung durch das Rektorat

28.1.2021

## 1.4 Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs

Umfang: 15 ECTS-Anrechnungspunkte

Dauer: 2 Semester

Höchststudiendauer: 4 Semester

# 2 Qualifikationsprofil

## 2.1 Konkrete Zielsetzung des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule

Zentraler Gegenstand des Hochschullehrgangs ist die systematische Förderung von Personen, die als Mentor\*innen Lehrer\*innen beim Berufseinstieg professionell begleiten. Der Prozess des Mentorings inkludiert vor dem Hintergrund neuer Lernkulturen verschiedene Konzepte des Coachings und Modelings zur Begleitung, Förderung und individuellen Entwicklung des\*der Mentee. Die Unterstützung kann sich dabei auf drei Dimensionen beziehen: die berufliche im Sinne des Aufbaus und der Stärkung von Unterrichtskompetenz, die soziale im Sinne der Einsozialisierung innerhalb der Schule und des Lehrkörpers sowie die persönliche im Sinne der Herausbildung einer beruflichen Identität als Lehrer\*in.

Dem Berufseinstieg kommt in der Professionalisierung von Lehrer\*innen eine berufsbiografische Schlüsselstellung zu. Mentoring repräsentiert in dieser entscheidenden beruflichen Entwicklungsphase ein erprobtes Werkzeug effektiver individueller, situations- und standortbezogener Förderung mit dem Anspruch von Nachhaltigkeit und Wirksamkeit.

Mentor\*innen sind dabei sowohl in der eigenen Schule, aber auch schulübergreifend oder in Expert\*innensystemen (z.B. Institutionen der Lehrer\*innenbildung) tätig. Sie arbeiten mit einzelnen Personen, Gruppen, Netzwerken und Institutionen, um Berufseinsteiger\*innen dabei zu unterstützen, die Herausforderungen der schulischen Praxis zu bewältigen. In ihrer Funktion als Vorbilder, Reflexionshelfer\*innen und Berater\*innen braucht es neben fachspezifischen, bildungswissenschaftlichen und didaktischen Kenntnissen auch Kommunikationsfähigkeit und Coachingkompetenzen. Diese sollen im vorliegenden Hochschullehrgang vertieft bzw. erworben werden.

## 2.2 Qualifikationen/Berechtigungen, die mit der Absolvierung des Studiums erreicht werden

Der Hochschullehrgang qualifiziert Lehrer\*innen zum strukturierten Mentoring im Berufseinstieg.

## **2.3 Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (employability)**

Vor dem Hintergrund der Dienstrechtsnovelle 2013 – Pädagogischer Dienst vom 27. Dezember 2014 sowie des Bundesrahmengesetzes zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen (2013) bedarf es einschlägiger Weiterbildungsangebote für Lehrpersonen, die als Mentor\*innen in der Induktionsphase eingesetzt werden. Diese müssen bis 2029/2030 minimal 30 EC umfassen. Der vorliegende Hochschullehrgang stellt zusammen mit dem Hochschullehrgang *Mentoring im Kontext von Ausbildung* bzw. *Mentoring 1* (15 ECTS-Anrechnungspunkte, 2 Semester) ein Angebot in diesem Bereich dar und kann aufgrund der Akkordanz mit dem Hochschullehrgang mit Masterabschluss *Mentoring – Berufseinstieg professionell begleiten* (90 EC) für diesen angerechnet werden.

## **2.4 Erwartete Lernergebnisse/Kompetenzen**

Der Hochschullehrgang qualifiziert Pädagog\*innen aller Schularten zum strukturierten Mentoring in pädagogischen Handlungsfeldern, insbesondere im Berufseinstieg und in ausbildungsbegleitenden Praktika.

Die Absolvent\*innen können Professionswissen und systemimmanentes bzw. personales Erfahrungswissen artikulieren, reflektieren und weitergeben sowie berufspraktisches Lernen begleiten und Unterrichts- und Schulentwicklung forcieren. Sie sind in der Lage, ihr Wissen und Können in verschiedenen Kontexten, auch in solchen, die mit unerwarteten Schwierigkeiten, Unsicherheit und Konflikten behaftet sind, einzusetzen und situations- und standortadäquate Strategien zu entwickeln.

## **2.5 Ausweisung der Wahrnehmung der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums (§10 HG 2005)**

Bei der Planung und Erstellung des Curriculums wurden Lehrveranstaltungen, Inhalte und Kompetenzen mit der Pädagogischen Hochschule Steiermark sowie mit der Bildungsdirektion Steiermark akkordiert.

## **2.6 Rahmenprinzipien bei interinstitutioneller curricularer Kooperation**

Trifft nicht zu

## **2.7 Darlegung der Vergleichbarkeit des Curriculums mit Curricula gleichartiger Studien und Begründung allfälliger Abweichungen**

Das vorliegende Curriculum orientiert sich an den bundesweiten Rahmenvorgaben und konkretisierenden Vorschlägen des BMBF zum Hochschullehrgang mit Master-Abschluss „Mentoring: Berufseinstieg professionell begleiten“ vom 18.6.2014, aktualisiert durch die „Empfehlungen des BMBWF zu Mentoring und Induktion“ vom 16.11.2018.

Die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen wird sichergestellt. Über die Anrechenbarkeit entscheidet das zuständige monokratische Organ.

### **3 Zulassungsvoraussetzungen**

Ergänzend zu den Bestimmungen des § 51 Abs. 3 HG 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 werden für den Hochschullehrgang folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

Absolvierung des Hochschullehrganges *Mentoring im Kontext von Ausbildung* bzw. *Mentoring 1*.

Allenfalls notwendige Reihungen werden gemäß Punkt 4 vorgenommen.

### **4 Hinweis auf die vom Rektorat verordneten Reihungskriterien im Curriculum**

Das Rektorat verordnet gem. § 50 (6) HG 2005 idgF Reihungskriterien für den Hochschullehrgang *Mentoring 2*. Diese werden im Mitteilungsblatt der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz veröffentlicht.

## 5 Modulübersicht

### 5.1 Modulübersicht – Gesamtdarstellung

Module HLG					
Kurzbezeichnung/Bezeichnung des Moduls		Modulart	SWSt	ECTS-AP	Semester
1	Lehren und Lernen	PM	2 <sup>1</sup>	3	1, 2
2	Mentoring und Coaching	PM	4,5 <sup>2</sup>	9	1, 2
3	Kommunikation und Interaktion	PM	1,5 <sup>3</sup>	3	1
<b>Summe</b>			<b>8</b>	<b>15</b>	

---

<sup>1</sup> Davon 0,25 SWSt e-Learning

<sup>2</sup> Davon 0,5 SWSt e-Learning

<sup>3</sup> Davon 0,5 SWSt e-Learning

## 5.2 Modulübersicht inklusive Lehrveranstaltungen

Modul 1: Lehren und Lernen								
Sem	Abk	Lehrveranstaltung/Titel	LV-Typ	LN	Studienfachbereich	SWSt	Selbststudienanteil	ECTS-AP
1	LL1	Lerntheorien biographisch betrachtet, Teil1	SE	pi	BWG	1 <sup>4</sup>	39	2
2	LL2	Lerntheorien biographisch betrachtet, Teil2	SE	pi	BWG	1	14	1
						<b>2</b>	<b>53</b>	<b>3</b>

Modul 2: Mentoring und Coaching								
Sem	Abk	Lehrveranstaltung/Titel	LV-Typ	LN	Studienfachbereich	SWSt	Selbststudienanteil	ECTS-AP
1	MC1	Mentoring im Kontext von Berufseinführung	SE	pi	BWG	1 <sup>5</sup>	39	2
1	MC2	Selbsterfahrung in Team- und Gruppenarbeit: Fokus Berufseinstieg	SE	pi	BWG	0,5	19	1
2	MC3	Beurteilung beruflicher Praxis	SE	pi	BWG	1 <sup>6</sup>	39	2
2	MC4	e-Mentoring	SE	pi	BWG	0,5	19	1
2	MC5	Coaching: Grundlagen und Anwendung	SE	pi	BWG	1,5	58	3
						<b>4,5</b>	<b>174</b>	<b>9</b>

Modul 3: Kommunikation und Interaktion								
Sem	Abk	Lehrveranstaltung/Titel	LV-Typ	LN	Studienfachbereich	SWSt	Selbststudienanteil	ECTS-AP
1	KI1	Kommunikation und Interaktion: Systemische Aspekte und ihre Anwendung	SE	pi	BWG	1,5 <sup>7</sup>	58	3
						<b>1,5</b>	<b>58</b>	<b>3</b>

<sup>4</sup> Davon 0,25 SWSt e-Learning

<sup>5</sup> Davon 0,25 SWSt e-Learning

<sup>6</sup> Davon 0,25 SWSt e-Learning

<sup>7</sup> Davon 0,5 SWSt e-Learning



## 6 Modulbeschreibungen

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: <b>L&amp;L: Lehren und Lernen</b>			
Modulniveau: HLG Modulart: PM, BM			
SWSt: 2	ECTS-AP: 3		Semester: 1. / 2.
Zugangsvoraussetzungen: keine			
<p><b>Präambel:</b></p> <p>Das vorliegende Modul spricht Mentor*innen in ihrer Rolle als Lehrer*innenbildner*innen an. Im Mittelpunkt steht eine Erweiterung der Qualifikationen zur Begleitung von Berufsanfänger*innen bezüglich „Lehren und Lernen“. Praktische Erfahrungen und theoretische Konzepte von Lehren und Lernen der Studierenden werden erweitert und in fundierte theoretische Bezüge eingebettet. Zentral ist dabei die Entwicklung eines professionellen Berufsverständnisses vor dem Hintergrund der jeweiligen Biografie.</p> <p><b>Inhalte</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eigene Lehr- und Lernstrategie vor dem Hintergrund von Diversität und Differenzen bewusstmachen und unter Einbindung biografischer und institutioneller Erfahrungskontexte aufarbeiten</li> <li>• Dekonstruktion und Bearbeitung des Berufsbildes „Lehrer*in“ im Spannungsfeld Schule</li> <li>• wissenschaftliche Analyse von Vermittlungs- und Aneignungsprozessen unter Berücksichtigung aktueller (fach-)didaktischer und pädagogischer Konzepte</li> </ul>			
<p><b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b></p> <p>Nach der erfolgreichen Absolvierung des Moduls sind die Studierenden in der Lage ...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Bedeutung von Widersprüchen und Differenzen für die Entwicklung eines pädagogisch-professionellen Selbstverständnisses zu reflektieren.</li> <li>• ihre subjektiven Theorien zu Bildungs- und Lernprozessen zu explizieren und in Beziehung zu wissenschaftlichen Theorien zu setzen.</li> <li>• einen Zugang zu berufsbiografisch reflexivem Wissen zu entwickeln.</li> <li>• Lerntheorien auf ihre pädagogische Praxis anzuwenden.</li> </ul>			

<b>Lehr- und Lernmethoden</b>									
Zusammenarbeit mit anderen Studierenden in kooperativen Lernarrangements, (Ko)Bearbeitung von Fragestellungen und Lösungsfindung, themenbezogene Recherche Selbstgesteuertes und selbstorganisiertes Lernen, Lektüretandems, Videoanalysen									
<b>Leistungsnachweise</b>									
Immanenter Prüfungscharakter Beurteilung aller Einzellehrveranstaltungen des Moduls nach der fünfstufigen Notenskala									
<b>Sprache</b>									
Deutsch									
<b>Lehrveranstaltungen</b>									
Sem	Abk	Titel	LV-Typ	LN	Studienfachbereich	TZ	SWSt	Selbststudienanteil	ECTS-AP
1.	LL1	Lerntheorien biographisch betrachtet, Teil1	SE	pi	BWG	25	1 <sup>8</sup>	39	2
2.	LL2	Lerntheorien biographisch betrachtet, Teil2	SE	pi	BWG	25	1	14	1

Kurzzeichen/Modulbezeichnung:			
<b>ME&amp;CO: Mentoring und Coaching</b>			
Modulniveau: HLG			
Modulart: PM, BM			
SWSt: 4,5	ECTS-AP: 9		Semester: 1. / 2.
Zugangsvoraussetzungen:			
Keine			
<b>Präambel:</b>			
Das Modul baut auf dem Wissen um Entwicklungsaufgaben von Lehrer*innen im berufsbiographischen Kontext auf und richtet seinen Fokus auf Mentoring und die verschiedenen Settings beruflichen Lernens. Im Mittelpunkt steht ein systemisches Verständnis von Mentoring mit dem Ziel, strukturelle, organisationale, kollegiale und personale Aspekte zu verorten. Inhaltlich geht es um die Aufgaben und Funktionen von Mentor*innen in der praxisbezogenen Beratung (Modelle, Methoden und Strategien) und Entwicklungsbegleitung sowie um damit verbundene Rollenkonflikte. Zudem fokussiert das Modul die grundlegenden Strukturen, Prozesse und Funktionen des Coachings. Zentraler Angelpunkt ist das Erlernen verschiedener Rollen und Techniken sowie der Kontextgestaltung im Coaching.			

<sup>8</sup> Davon 0,25 SWSt e-Learning

### **Inhalte**

- Analyse von Modellen beruflichen Lernens: Berufseinstieg, Induktion, berufsbegleitendes Lernen
- Selbsterfahrung in interaktiven Gruppen- und Teamprozessen im Kontext des Berufseinstiegs
- Reflexion von Dokumentations-, Beurteilungs- und Bewertungsinstrumenten und vertiefende Auseinandersetzung mit verschiedenen Formen von Leistungsnachweisen und professionellen Qualitätsurteilen (z.B. Entwicklungsportfolios, Gutachten, Entwicklungsgespräche etc.),
- Beratung versus Beurteilung
- virtuelles Coaching und Online-Tutoring
- Modelle, Funktionen und Methoden des Coachings
- Rollen des Coaches, Rollen des\*der Mentees\*Mentee
- Phasen des Coachingprozesses
- Fragetechniken im Coachingprozess
- Empowerment und Coaching

### **Lernergebnisse/Kompetenzen**

Nach der erfolgreichen Absolvierung des Moduls sind die Studierenden in der Lage...

- Modelle beruflichen Lernens speziell für die Induktionsphase zu analysieren und darauf aufbauend Unterstützungsmöglichkeiten zu erarbeiten.
- die forschungsorientierte Auseinandersetzung bei der längerfristigen, kriterienbezogenen Bearbeitung berufspraktischer Schwerpunkte und Kompetenzen zu fördern.
- Kriterien für allfällige Beurteilung von Praxisleistungen in einem dialogischen Prozess zu entwickeln und sich an der Weiterentwicklung von Beurteilungsmodellen zu beteiligen sowie Beratung von Beurteilung abzugrenzen.
- Gutachten kompetenzorientiert und präzise als zusammenfassendes Feedback zu formulieren.
- e-Coaching, e-Portfolios und Entwicklungsportfolios als Instrumente der Prozessbegleitung im Berufseinstieg einzusetzen.
- Modelle, Funktionen und Methoden von Coaching klar zu definieren und gegenüber Supervision, Mentoring, Praxisberatung und Psychotherapie abzugrenzen.
- Coachingprozesse unter Verwendung von Phasenmodellen und geeigneten Methoden schrittweise aufzubauen.
- systemische, lösungs- und zielorientierte sowie klassische Fragetechniken im Coachingprozess anzuwenden sowie Möglichkeiten eines Perspektivenwechsels wahrzunehmen.
- Coaching als Prozess des „Empowerment“ zu verstehen und zu gestalten.

### **Lehr- und Lernmethoden**

Blended Learning, Zusammenarbeit mit anderen Studierenden in kooperativen Lernarrangements, (Ko-)Bearbeitung von Fragestellungen und Lösungsfindung, themenbezogene Recherche

<b>Leistungsnachweise</b> Immanenter Prüfungscharakter Beurteilung aller Einzellehrveranstaltungen des Moduls nach der fünfstufigen Notenskala									
<b>Sprache</b> Deutsch									
<b>Lehrveranstaltungen</b>									
Sem	Abk	Titel	LV-Typ	LN	Studienfachbereich	TZ	SWSt	Selbststudienanteil	ECTS-AP
1.	MC1	Mentoring im Kontext von Berufseinführung	SE	pi	BWG	25	1 <sup>9</sup>	39	2
1.	MC2	Selbsterfahrung in Team- und Gruppenarbeit: Fokus Berufseinstieg	SE	pi	BWG	25	0,5	19	1
2.	MC3	Beurteilung beruflicher Praxis	SE	pi	BWG	25	1 <sup>10</sup>	39	2
2.	MC4	e-Mentoring	SE	pi	BWG	25	0,5	19	1
2.	MC5	Coaching: Grundlagen und Anwendung	SE	pi	BWG	25	1,5	58	3

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: <b>KI: Kommunikation und Interaktion</b>			
Modulniveau: HLG Modulart: PM, BM			
SWSt: 1,5	ECTS-AP: 3		Semester: 1.
Zugangsvoraussetzungen: keine			
<b>Präambel:</b> Ziel dieses Moduls ist es, grundlegendes Wissen über menschliche Kommunikation und Interaktion auf der Basis neuer Theorien und Modelle vertiefend praktisch anzuwenden. Systemische und gruppendynamische Perspektiven sollen die Bewusstheit für kommunikative und dialogische Prozesse in verschiedenen Kontexten schärfen.			

<sup>9</sup> Davon 0,25 SWSt e-Learning

<sup>10</sup> Davon 0,25 SWSt e-Learning

<b>Inhalte</b>									
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglichkeiten motivierender und systemisch-reflektierender Gesprächsführung</li> <li>• Reframing und metaphorische Kommunikation</li> <li>• Techniken der Moderation von Gruppen-Teamprozessen (z.B. „Reflecting Team“)</li> <li>• Entwicklungsphasen von Teams</li> </ul>									
<b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b>									
Nach der erfolgreichen Absolvierung des Moduls sind die Studierenden in der Lage...									
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dialog- und Feedbacksituationen mit professioneller Kompetenz zu gestalten.</li> <li>• Reframing bzw. metaphorische Kommunikation situationsadäquat anzuwenden.</li> <li>• Gruppenprozesse kontextabhängig zu moderieren</li> <li>• verschiedene Phasen von Teamprozessen zu erkennen, zu fördern und entsprechend zu agieren.</li> <li>• Kommunikationsprozesse in Gruppen zu analysieren sowie die eigene kommunikative Rolle zu reflektieren.</li> <li>• Gespräche auch in konflikthaftern Situationen zu führen und Schritte sowie Methoden der Mediation reflektiert einzusetzen.</li> </ul>									
<b>Lehr- und Lernmethoden</b>									
Theoretische kurze Inputs, Übungen in Triaden, Rollenspiele, Analyse von Gesprächs- und Videosequenzen, Reflexion und Übungen in der Peergroup, Diskussion									
<b>Leistungsnachweise</b>									
Immanenter Prüfungscharakter									
Beurteilung aller Einzellehrveranstaltungen des Moduls nach der zweistufigen Notenskala (Mit/Ohne Erfolg teilgenommen)									
<b>Sprache</b>									
Deutsch									
<b>Lehrveranstaltungen</b>									
Sem	Abk	Titel	LV-Typ	LN	Studienfachbereich	TZ	SWSt	Selbststudienanteil	ECTS-AP
1.	KI1	Kommunikation und Interaktion: Systemische Aspekte und ihre Anwendung	SE	pi	BWG	25	1,5 <sup>11</sup>	58	3

<sup>11</sup> Davon 0,5 SWSt e-Learning

## 7 Prüfungsordnung

### § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Hochschullehrgang *Mentoring 2*.

### § 2 Informationspflicht

Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiter\*innen haben die Studierenden gem. § 42a (2) HG 2005 idGF vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltung sowie über die Inhalte, die Methoden und die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfung nachweislich zu informieren.

### § 3 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten

#### 1. Beurteilung der Lehrveranstaltungen eines Moduls

1.1. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfolgt durch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.

1.2. In den Modulbeschreibungen ist bei den Lehrveranstaltungen auszuweisen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen und sind von den Lehrveranstaltungsleiter\*innen zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden mitzuteilen.

1.3. Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen oder zu Modulen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters zu erbringen. Werden Leistungsnachweise nach Ablauf des dem Modul folgenden Studiensemesters erbracht, haben sie sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung oder an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren.

#### 2. Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien

Siehe § 10 der Prüfungsordnung

#### 3. Beurteilung der Abschlussarbeit

Siehe § 15 der Prüfungsordnung

### § 4 Bestellung der Prüfer\*innen

1. Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.

2. Die Prüfungskommission für kommissionelle Prüfungen setzt sich aus mindestens drei Prüfer\*innen zusammen, die vom zuständigen studienrechtlichen Organ bestellt werden.

3. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

4. Bei längerfristiger Verhinderung eines\*iner Prüfers\*Prüferin hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.

5. Studierende haben laut § 63 (1) Z 12 HG 2005 idgF das Recht, Anträge hinsichtlich der Person der Prüfer\*innen zu stellen, die nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung oder der Wiederholung eines im Curriculum gekennzeichneten Praktikums im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien ist dem Antrag auf eine\*n bestimmte\*n Prüfer\*in der Pädagogischen Hochschule der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen, sofern diese oder dieser zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist.

### **§ 5 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren**

Die Studierenden haben sich rechtzeitig gemäß den organisatorischen Vorgaben zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

### **§ 6 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden**

1. Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt nach Abschluss der Lehrveranstaltung statt. Prüfungstermine sind gem. § 42a Abs. 4 HG 2005 idgF jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende des nachfolgenden Semesters festzulegen.

2. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern aufgrund von schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Studierenden.

3. Prüfungen können in verschiedener Form erfolgen z.B. schriftlich, mündlich, praktisch, elektronisch.

4. Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne von § 42 Abs. 11 und § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

### **§ 7 Generelle Beurteilungskriterien**

1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.

2. Bei Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitsverpflichtung gelten die vom Hochschulkollegium festgelegten Prozentsätze der Anwesenheit bezogen auf die tatsächlich angebotenen Lehrveranstaltungseinheiten. Wird die erforderliche Anwesenheit unterschritten, gilt dies als Prüfungsabbruch und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.

3. Bei den Pädagogisch-Praktischen Studien besteht 100%ige Anwesenheitsverpflichtung.

4. Werden bei Prüfungen unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt oder wird durch ein Plagiat oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen und dies noch vor einer Beurteilung entdeckt, hat der\*die Prüfer\*in den Sachverhalt insbesondere durch Aktenvermerk oder Sicherstellung von Beweismitteln zu dokumentieren und die Prüfung negativ zu beurteilen. Die Prüfer\*innen bzw. der\*die Prüfer\*in haben negative Beurteilungen aufgrund von Plagiaten oder Vortäuschen

wissenschaftlicher Leistungen dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ zu melden.

5. Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:

Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.

Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.

Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.

Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.

Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

6. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern.

„Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüberhinausgehend erfüllt werden.

„Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

7. Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind gem. § 43 Abs. 3 HG 2005 idgF nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.

## **§ 8 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen**

1. Alle Beurteilungen sind dem bzw. der Studierenden auf Verlangen gemäß § 46 HG schriftlich zu beurkunden.

2. Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 idgF ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen ausgenommen Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

## **§ 9 Studieneingangs- und Orientierungsphase**

Nicht zutreffend



## § 10 Schulpraktische Studien

Nicht zutreffend

## § 11 Studienbegleitende Arbeiten

Studienbegleitende Arbeiten sind Arbeiten, die mehreren Modulen zugeordnet sind und sowohl den Lernprozess als auch den Kompetenzerwerb in der Abfolge dieser Module dokumentieren (z.B. Portfolio, Projektarbeit, Forschungsarbeit).

## § 12 Wiederholung von Prüfungen

1. Gemäß § 43a Abs. 1 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig. Dies gilt auch für die im Curriculum von Lehramtsstudien gekennzeichneten Praktika im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien.
2. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen dem bzw. der Studierenden insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung gemäß § 43a Abs. 3 HG 2005 idgF eine kommissionelle sein muss, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF erlischt die Zulassung zum Studium, wenn der bzw. die Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.
3. Einer Prüfungskommission haben wenigstens drei Personen anzugehören. Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ weiteres Mitglied der Prüfungskommission und hat den Vorsitz zu führen. Gelangt die Prüfungskommission zu keinem Beschluss über die Beurteilung einer Lehrveranstaltung bzw. eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden und andernfalls abzurunden.
4. Gemäß § 43a Abs. 4 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen. Bei wiederholter negativer Beurteilung kann zur Vermeidung von besonderen Härtefällen eine zweite Wiederholung vorgesehen werden, wenn die negative Beurteilung der Wiederholung auf besondere, nicht durch die Studierende oder den Studierenden verschuldete Umstände zurückzuführen ist.
5. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Pädagogischen Hochschule und bei gemeinsam eingereichten Studien an den beteiligten Bildungseinrichtungen anzurechnen gem. §§ 43a Abs. 2 und 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF.
6. Tritt der\*die Kandidat\*in nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Es gilt als Prüfungsantritt, wenn der\*die Kandidat\*in zur Prüfung erschienen ist und die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zu Kenntnis genommen hat.
7. Bei Prüfungen, die in einem Prüfungsvorgang durchgeführt werden, sind die Studierenden berechtigt sich bis spätestens 48 Stunden vor dem Prüfungszeitpunkt abzumelden. Falls das Ende der Abmeldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen würde, ist eine Abmeldung bis 12:00 Uhr des vorangehenden Werktags möglich.

### **§ 13 Rechtsschutz und Nichtigerklärung von Prüfungen**

1. Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005.
2. Betreffend die Nichtigerklärung von Prüfungen gilt § 45 HG 2005.

### **§ 14 Erlöschen der Zulassung**

Gemäß § 61 Abs. 1 Z 6 HG 2005 erlischt die Zulassung zum außerordentlichen Studium bei Überschreiten der festgelegten Höchststudiodauer, siehe Allgemeine Angaben zum Studium, 1.4.

### **§ 15 Abschlussarbeiten**

Nicht zutreffend

### **§ 16 Abschluss des Hochschullehrgangs**

1. Der Hochschullehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module positiv beurteilt sind.
2. Der Abschluss des Hochschullehrgangs wird mit einem Hochschullehrgangszeugnis bestätigt, welches die absolvierten Module und ECTS-Anrechnungspunkte ausweist.

## **8 Inkrafttreten und allfällige Übergangsbestimmungen**

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KPH Graz in Kraft.

## **Anhang**

### **A Legende**

AM: Aufbaumodul:

BM: Basismodul

ECTS-AP: European Credit Transfer and Accumulation System - Anrechnungspunkte

FW: Fachwissenschaften

FB: Fachbereich

FD: Fachdidaktik

HG: Hochschulgesetz

HLG: Hochschullehrgang

LN: Leistungsnachweis

LV: Lehrveranstaltung

mpi: nicht prüfungsimmanent

pi: prüfungsimmanent

PJ: Projekt

PM: Pflichtmodul

PPS: Pädagogisch-Praktische Studien

PR: Praxis

SE: Seminar

Sem: Semester

SWSt: Semesterwochenstunden

TZ: Teilungsziffer

UE: Übung

VO: Vorlesung

WM: frei zu wählendes Modul

WPM: Wahlpflichtmodul

## B Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen

**Vorlesungen (VO)** führen in Inhalte und/oder Theorien und/oder Methoden eines Faches oder in Teilbereiche eines Faches ein. Sie ermöglichen Orientierung und den Aufbau grundlegender wissenschaftlicher Erkenntnisse und werden meist als Vortrag(sreihe) durchgeführt. Dabei wird jedoch das Verfügen-Können über das vorgestellte deklarative und prozedurale Wissen (über fachspezifische und überfachliche Fähigkeiten) durch begleitende Aufgabenstellungen sichergestellt. Vorlesungen können auch virtuell angeboten werden.

**Seminare (SE)** dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder Teilbereichen eines Faches in der gemeinsamen erfahrungs- und anwendungsorientierten Erarbeitung. Die Lehrenden wählen Inhalte/Themen aus, deren Bearbeitung mittleres Komplexitätsniveau erfordern. Zielsetzung ist der Auf- und Ausbau von Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von fachlichen, fachdidaktischen und praxis- bzw. berufsfeldbezogenen Aufgabenstellungen. Lernformen, die zur Anwendung kommen, umfassen z.B. Literatur- oder andere Formen fachspezifischer Recherchen, Entwicklung eigener Fragestellungen, sach- und mediengerechte Darstellung der Ergebnisse – inklusive kritischer Reflexion und Diskussion. Die Arbeit an Themen kann sowohl in eigenständiger Arbeit als auch im Team oder in Projekten erfolgen. Seminare können virtuell angeboten werden, wenn die Kommunikation und Kooperation der Beteiligten durch geeignete Angebote (elektronische Plattformen, Chats, E-Mail etc.) gewährleistet sind.

**Übungen (UE)** ermöglichen den Erwerb und die Vertiefung von Fähigkeiten und Fertigkeiten durch selbstständiges Arbeiten. Übungen fördern den auf praktisch-berufliche Ziele der Studien ausgerichteten Kompetenzerwerb. Übergeordnetes Ziel ist dabei der Aufbau grundlegender Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von wissenschaftlichen und/oder berufsfeldbezogenen Aufgaben.

**Vorlesungen mit Übung (VU)** kombinieren Vorlesungsteile mit seminaristischen Formen oder angeleiteter selbstständiger Arbeit der Studierenden. Die Vorlesungsteile finden in der Großgruppe statt, bei den Übungen wird die Gruppe geteilt.

**Arbeitsgemeinschaften (AG)** dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen mithilfe von Methoden und Techniken forschenden Lernens. Die Vertiefung von Inhalten (aus Vorlesungen und Seminaren) erfolgt anhand von übergreifenden und/oder anwendungsorientierten Aufgabenstellungen. Hierbei handelt es sich um kleine (oft selbstorganisierte) Gruppen von Studierenden. Der Kompetenzerwerb fokussiert dabei auch auf die wissenschaftlich berufsbezogene Zusammenarbeit.

**Praktika (PR)** fokussieren die (Mit)Arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Die Entwicklung von Handlungs- und Sozialkompetenz sowie der Fähigkeit zu Selbstregulation nehmen dabei einen breiten Raum ein. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika die Vorbereitung und Reflexion von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Begleitveranstaltungen zu den Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein, stellen Verbindungen zu den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden her und unterstützen Evaluierung und Selbstreflexion.

**Exkursionen (EX)** tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung von Inhalten/Themen von Lehrveranstaltungen durch Einbindung externer Lernorte bei und werden im Rahmen der Lehrveranstaltung vor- und nachbereitet.